

Leben, Wohnen und Betreuung im Alter



bap

Verband Baselbieter Alters-, Pflege- und
Betreuungseinrichtungen

Wie lebe ich im Alter? Wichtige Fragen

Erfüllt sich mein Wunsch, in den eigenen vier Wänden zu bleiben, oder gehe ich später einmal in ein Alterszentrum oder Pflegeheim?

Diese Frage stellen sich heute viele ältere Menschen. Sie vergleichen ihre Situation mit der ihrer Eltern oder Grosseltern und stellen fest, dass das Alter heute ein bedeutender Lebensabschnitt geworden ist, der länger dauert als Kindheit und Jugend. Die steigende Lebenserwartung bedeutet jedoch nicht, dass wir im Alter länger in einem Heim leben. Vielmehr bleiben wir länger gesund und selbstständig als unsere Vorfahren. Bei Bedarf können wir zunächst zu Hause unterstützt werden. Deshalb leben heute 90 % der Menschen zwischen 80 und 84 Jahren und 55 % aller über 85-Jährigen im eigenen Haushalt.

Den Schritt ins Alterszentrum oder Pflegeheim unternehmen ältere Menschen meist dann, wenn ihre Gesundheit das Leben in der angestammten Wohnung nicht mehr zulässt. Der Weg führt im Alter vom selbstständigen Wohnen zunächst zum Wohnen mit Unterstützung und wenn nötig zum Wohnen mit umfassender Betreuung und Pflege im Heim.

Kann ich mir den Aufenthalt in einem Alterszentrum oder Pflegeheim finanziell leisten?

Der Kanton Basel-Landschaft garantiert eine bedarfsgerechte, wirtschaftliche und qualitativ bestmögliche Betreuung und Pflege alter Menschen, die Hilfe beanspruchen (Gesetz über Betreuung und Pflege im Alter). Deshalb ist es allen Baselbieterinnen und Baselbietern möglich, in ein Heim zu ziehen, wenn das ihnen die beste Lebensqualität bietet. Ergänzungsleistungen zur AHV helfen wenn nötig bei der Finanzierung.

Das Durchschnittsalter der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner in den Baselbieter Alterszentren und Pflegeheimen liegt bei rund 88 Jahren; durchschnittlich leben die Menschen etwa 2½ Jahre im Heim. Wie lange man selber künftig in einem Heim wohnen wird, lässt sich aus diesen Durchschnittswerten aber nicht ableiten. Ein Grundmerkmal des Alterns von heute sind die ausgeprägten Unterschiede zwischen gleichaltrigen Menschen. Während die einen mit 75 Jahren bei bester Gesundheit sind, Weiterbildungen besuchen und sich freiwillig engagieren, sind andere chronisch krank und pflegebedürftig. Ältere Menschen sind heute sehr lange gesund, werden dann aber in der letzten Lebensphase rasch sehr krank. Eine Ausnahme sind Demenz-Erkrankungen, die sich eher langsam entwickeln. Wie viel also insgesamt ein Heimaufenthalt kostet, hängt vor allem von Ihrer Gesundheit und der benötigten Betreuung und Pflege ab.

Muss ich alle meine Ersparnisse aufwenden, wenn ich in ein Heim ziehe?

Richtig ist, dass der Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV vom verfügbaren Einkommen und Vermögen abhängig ist. Berücksichtigt werden Vermögen, die höher sind als die gesetzlichen Freibeträge (siehe Tabelle auf Seite 14). Von Vermögenswerten, die über dem Freibetrag liegen, müssen pro Jahr maximal 10 % als «Vermögens-



verzehr» den Heimaufenthalt mitfinanzieren. Die Befürchtung, dass ein privates Vermögen in kurzer Zeit vollständig aufgebraucht wird, ist unbegründet. Wichtig ist, dass Sie rechtzeitig Abklärungen treffen und sich beraten lassen, weil die Einkommens- und Vermögenssituation individuell sehr unterschiedlich sein kann. Zum Beispiel spielt es eine Rolle, ob Sie Wohneigentum besitzen. Wenn Sie Vermögenswerte fest angelegt haben, sollten Sie rechtzeitig prüfen, in welcher Form Sie den Vermögensverzehr von 10% verfügbar machen können. Ausserdem werden Schenkungen in früheren Jahren bei der Vermögenseinschätzung berücksichtigt, wenn Ihr Anspruch auf Ergänzungsleistungen ermittelt wird (mehr dazu ab Seite 12).

Was ist die bessere Lösung: ein Umzug ins Heim oder die Betreuung zu Hause durch die Spitex?

Ältere Menschen möchten meist möglichst lange in der gewohnten Umgebung bleiben und den Eintritt ins Pflegeheim vermeiden. Auch aus Kostengründen lautet die Devise für Pflege und Betreuung im Alter oft «ambulant vor stationär». Heute gibt es vielfältige Angebote ausserhalb einer stationären Pflege und Betreuung. Zu beachten ist aber, dass ab einer mittleren Pflegebedürftigkeit ein Pflegeheim die bessere Lebensqualität bietet.

Der Entscheid für ambulante Pflege oder für den Umzug in ein Heim hängt von verschiedenen Faktoren ab: Wie hoch ist das verfügbare Einkommen und Vermögen? Was ist Ihr aktueller Pflegebedarf? Wohnen Sie allein oder mit Partner/in? Wohnen Sie in einer Mietwohnung oder im eigenen Haus? Sind die nötigen Hilfsmittel vorhanden, damit Sie sich in der Wohnung und im Bad sicher bewegen können?

Die Infrastruktur- und Lebenshaltungskosten sind zu Hause meistens günstiger. Dafür übersteigen die Pflegekosten der Spitex die Kosten für die Pflege im Heim. Ausschlaggebend ist oft der über die Spitexpflege hinausgehende Betreuungsbedarf. Bei einer mittleren oder schweren Pflegebedürftigkeit oder Demenz können die Bedürfnisse der Betroffenen im Heim oft besser erfüllt werden als zu Hause. Generell müssen Sie die Wohnkosten, die Spitexkosten, die Sicherheit und die altersgerechten Einrichtungen zu Hause mit den Kosten und der Ausstattung des gewählten Heims vergleichen. Entscheidend ist auch das soziale Netz von Angehörigen, Bekannten und Freunden und die allfällige Unterstützung im Bereich Betreuung und Pflege durch diese Personen zu Hause.

Generell gilt: Die Betreuung und Pflege bis zu einer Stunde pro Tag ist zu Hause in der Regel günstiger; bei zwei Stunden und mehr ist die Betreuung im Heim meist die bessere Lösung.

Auch die Gemeinden rechnen, bei welcher Variante – Spitex oder Heim – sie die kleinsten finanziellen Beiträge leisten müssen. Bei einer mittleren Pflegebedürftigkeit spielt das Einkommen eine entscheidende Rolle. Besteht ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen, sind die Gesamtkosten für die Gemeinde im Pflegeheim höher als bei der Pflege zu Hause.

Besteht kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen, kommt die Pflege im Heim für die Gemeinde günstiger. Die finanziellen Beiträge der Gemeinden an die Alterspflege machen zwar vielfach die höchsten Ausgabepositionen der Gemeindebudgets aus. Dennoch ist es wichtig, dass die Gemeinden nicht nur auf die entstehenden Kosten achten, sondern dafür sorgen, dass ihre Bürgerinnen und Bürger gut betreut werden, eine Wahlfreiheit geniessen und in die Gemeinschaft eingebunden bleiben.

Leben im Heim – was kostet das?

Wohnen und zusätzliche Dienstleistungen

Der Eintritt in ein Alterszentrum und Pflegeheim ist eine grosse Umstellung. Sie werden aber ein Umfeld vorfinden, das Ihnen das Leben in vielen Bereichen erleichtert. Das Heim bietet Wohnraum inkl. Reinigung, Vollpension, Aufenthaltsräume und weitere Dienstleistungen im Haus. Das ganze Haus ist hindernisfrei, rollstuhlgängig und bietet die nötige Infrastruktur für Pflege und Betreuung. Diese Leistungen werden Ihnen mit der Hotellerietaxe in Rechnung gestellt. Einige Dienstleistungen (z. B. Coiffeur) werden separat nach Aufwand verrechnet. Genaue Angaben dazu liefern die Heimreglemente und Taxlisten.

Betreuung und Pflege

Ein modernes Alterszentrum und Pflegeheim bietet umfassende Betreuung und Pflege rund um die Uhr. Das Heim stellt dafür das nötige Fachpersonal, die erforderlichen Hilfsmittel und die teils kostspieligen speziellen Einrichtungen (z. B. Pflegebäder) zur Verfügung. Diese Leistungen werden über die Betreuungstaxe und Pflorgetaxe abgegolten.

Die Aufteilung in Betreuungstaxe und Pflorgetaxe ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Pflorgetaxe enthält die Pflege und Betreuung, die gemäss den gesetzlichen Grundlagen von den Krankenversicherern mitfinanziert werden. Die Betreuungstaxe enthält alle anderen Pflege- und Betreuungsleistungen (siehe Seite 10).

Die Betreuungspersonen unterstützen Sie dabei, Ihre bisherigen Lebensgewohnheiten – gemäss Ihren Wünschen und wenn irgend möglich – weiterzuführen.

Das Heim verpflichtet sich, Sie nach einem vorübergehenden Spitalaufenthalt wieder aufzunehmen. Bewohnerinnen und Bewohner werden bis zum Lebensende im Heim betreut.

So viel kostet das Leben im Alters- und Pflegeheim

Die Heime informieren offen darüber, welches Angebot Sie erwarten dürfen. Im Bewohnervertrag und Heimreglement steht, was in den Taxen inbegriffen ist und was separat bezahlt werden muss.

Zur besseren Transparenz wird jede Monatsrechnung in drei Teile gegliedert:

- **Hotellerietaxe**
- **Betreuungstaxe**
- **Pflorgetaxe**

Die dem Verband Baselbieter Alters-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen BAP angeschlossenen Heime sind gemeinnützige Institutionen. Sie arbeiten auf der Basis eines Leistungsauftrages ihrer Gemeinde. Die Qualität ihrer Leistungen wird in regelmässigen Abständen kontrolliert. Die Tagestaxen, welche die Bewohnerinnen und Bewohner

zahlen, müssen die Betriebskosten decken und werden jedes Jahr von der Gemeinde genehmigt. Alterszentren und Pflegeheime gehören im Kanton Basel-Landschaft in den Verantwortungsbereich der Gemeinden. Der Kanton leistet bei Neubauten einen Investitionsbeitrag pro Pflegebett. Ob und wie stark eine Gemeinde sich mit einmaligen Beiträgen an einem Neubau beteiligt oder ob sie Zuschüsse an die künftigen Betriebskosten leistet, kann sie frei entscheiden. Entsprechend sind die Tagestaxen der einzelnen Heime untereinander nicht direkt vergleichbar. In manchen Heimen bezahlen die Bewohnerinnen und Bewohner auch einen Beitrag an die Kapitalkosten. Andere Zentren kosten weniger, weil nur noch Reparatur- und Unterhaltskosten anfallen. Entsprechend unterschiedlich ist auch der Komfort. Während die Pflege in jedem Heim gleich viel kostet, hängen die Hotellerie- und Betreuungskosten auch von der Ausstattung des Heims ab.

Hotellerietaxe

Die Hotellerie umfasst:

- Zimmermiete; die Zimmer können weitgehend mit eigenen Möbeln und Bildern eingerichtet werden
- Energie (Heizung, Strom, Wasser)
- Reinigung und Kehrrichtabfuhr (ausser Sperrgut)
- sämtliche Mahlzeiten
- Nutzung der Gemeinschaftsräume und Besuch von Veranstaltungen
- hindernisfreie, rollstuhlgängige Infrastruktur
- einen Anteil Amortisation (Hypothekarzinsen, Abschreibungen)
- Administration und Beratung
- Sicherheit und Hauswartung
- Wäscheservice (Details gemäss Heimreglement)
- eventuell weitere Dienstleistungen gemäss Heimreglement

Die Hotellerietaxen sind in den einzelnen Baselbieter Heimen nicht gleich hoch. Wie etwa bei einer Wohnung oder einem Haus kommt es bei einem Heim darauf an, wie alt das Haus ist, ob hohe Hypothekenlasten zu tragen sind, ob die Zimmer klein oder sehr geräumig sind und ob die Gemeinden weitere Subventionen an den Betrieb ausrichten oder nicht. Die Hotellerietaxe beträgt derzeit zwischen 110 und 160 Franken pro Tag. Zum Vergleich: Ein Einzelzimmer mit Dusche in einer Schweizer Jugendherberge kostet heute ohne Mahlzeiten und Wäschebesorgung je nach Betrieb bereits zwischen 127 und 142 Franken pro Tag. Im Vergleich zu Hotelbetrieben im Tourismus sind die Hotellerietaxen der Heime bescheiden, weil Heime mit einer hohen Auslastung rechnen dürfen.

Wenn Sie Ihr Budget für das Leben im Heim aufstellen, müssen Sie folgende weitere Ausgaben berücksichtigen: Steuern, Krankenkassenprämien, Internet, Zeitungen, Zeitschriften, Kleider, Schuhe, Coiffeur, Versicherungen, Zahnarzt, Optiker, Telefon, Radio und Fernsehen etc. Wenn Sie Ergänzungsleistungen beziehen, werden Sie von den Radio- und Fernsehgebühren (Billag) befreit. Dasselbe gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner ab Pflegeeinstufung 5, auch ohne Ergänzungsleistungen.

Betreuungstaxe (nicht kassenpflichtige Leistungen)

Die Betreuungstaxe umfasst alle Pflege- und Betreuungsleistungen, die nicht von den Krankenkassen mitfinanziert werden. Sie muss von den Bewohnerinnen und Bewohnern selbst bezahlt werden.

Krankenkassen bezahlen nur Beiträge an Pflegeleistungen, die krankheitsbedingt sind. Diese Leistungen sind in einem vom Bundesrat genehmigten Leistungskatalog (KLV 7) festgelegt. Erfahrungsgemäss fallen etwa 25 % der Leistungen nicht in diese Kategorie, sondern gelten als alters- und gebrechlichkeitsbedingt.

Bei einigen Leistungen ist die Zuordnung eindeutig nachvollziehbar: Die Begleitung eines Heimbewohners von seinem Zimmer zum Speisesaal oder ein Spaziergang an der frischen Luft gelten zum Beispiel nicht als kassenpflichtige Leistungen. Bei anderen Leistungen ist die Abgrenzung jedoch vor allem eine juristische Frage, die auch schon zu Entscheidungen des Bundesgerichts geführt hat. Wo das Bundesgesetz in der Abgrenzung nicht eindeutig ist, bestehen zudem Unterschiede auf kantonaler Ebene.

Die vielfältigen Aktivierungs- und Ausflugsangebote im Heim werden ebenfalls mit der Betreuungstaxe abgegolten. Sie helfen den zunehmend eingeschränkten und gebrechlichen Menschen, das hohe Alter als eine Zeit neuer Chancen zu erleben. Die Bewohnerinnen und Bewohner können diese Zeit selbstbestimmt gestalten, auch wenn es immer mehr zum Leben gehört, dass manche Dinge nicht mehr möglich sind. Eine gute Betreuung hilft im Umgang mit körperlichen oder sozialen Verlusten, wie z. B. dem Tod des Partners oder der Partnerin.

Je nach Angebot und Betreuungsintensität fällt die Taxe von Heim zu Heim unterschiedlich aus.

Pflegetaxe (kassenpflichtige Leistungen)

Die Pflegetaxe umfasst die Pflege- und Betreuungsleistungen, die von den Krankenkassen mitfinanziert werden.

Die Pflegekosten werden zwischen pflegebedürftigen Personen, Krankenversicherern und Gemeinden aufgeteilt. Die Aufteilung der Kosten ist wie folgt geregelt (gemäss Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung):

- Alle Krankenkassen bezahlen die gleichen fixen Beiträge, die der Bundesrat für 12 Pflegebedarfsstufen festgelegt hat (siehe Tabelle auf Seite 11).
- Die Bewohnerinnen und Bewohner bezahlen einen Beitrag von maximal 21 Franken und 60 Rappen pro Tag, was 20% des Höchstbeitrags der Krankenversicherer entspricht (gegenwärtig 108 Franken).
- Die Gemeinde übernimmt den Rest der Pflegekosten.

Im Kanton Basel-Landschaft legt der Regierungsrat die Pflegetaxen für alle Heime fest, und zwar in gemeinsamer Beratung mit den Heimen und Gemeinden und auf der Basis detaillierter Datenerhebungen. Die Pflege kostet für die jeweilige Pflegestufe in jedem Heim gleich viel.

Die Heime fordern die Beiträge der Krankenkasse und der Gemeinden direkt ein. Entsprechend werden diese Beiträge auf der Bewohnerrechnung abgezogen bzw. gutgeschrieben.

Fixe Krankenkassenbeiträge

Die Versicherung übernimmt für Leistungserbringer nach Artikel 7, Absatz 1, Buchstabe c folgende Beiträge an die Kosten der Leistungen nach Artikel 7, Absatz 2 pro Tag:

bei einem Pflegebedarf bis 20 Minuten	CHF	9
bei einem Pflegebedarf von 21 bis 40 Minuten	CHF	18
bei einem Pflegebedarf von 41 bis 60 Minuten	CHF	27
bei einem Pflegebedarf von 61 bis 80 Minuten	CHF	36
bei einem Pflegebedarf von 81 bis 100 Minuten	CHF	45
bei einem Pflegebedarf von 101 bis 120 Minuten	CHF	54
bei einem Pflegebedarf von 121 bis 140 Minuten	CHF	63
bei einem Pflegebedarf von 141 bis 160 Minuten	CHF	72
bei einem Pflegebedarf von 161 bis 180 Minuten	CHF	81
bei einem Pflegebedarf von 181 bis 200 Minuten	CHF	90
bei einem Pflegebedarf von 201 bis 220 Minuten	CHF	99
bei einem Pflegebedarf von mehr als 220 Minuten	CHF	108

Zusammenfassung

	Zusätzliche Dienstleistungen	Rechnung an Bewohnerinnen und Bewohner
Tagestaxe	Hotellerietaxe	
	Betreuungstaxe	
Pflegetaxe	Beitrag Bewohner/in	
	Beitrag Krankenkasse	Rechnung an Krankenkasse
	Beitrag Gemeinde	Rechnung an Gemeinde



Wer zahlt was?

Heimrechnung

In Rechnung gestellt werden Hotellerietaxe, Betreuungstaxe, Bewohnerbeteiligung Pflege und gegebenenfalls zusätzlich bezogene Dienstleistungen (gemäss Heimreglement). Die jeweiligen Positionen werden detailliert aufgeführt.

Sie begleichen die Rechnung mit Ihrem verfügbaren Einkommen, gegebenenfalls auch mit dem anzurechnenden Vermögensverzehr und/oder Ergänzungsleistungen.

Berechnung des verfügbaren Einkommens

Ausgangspunkt für alle wirtschaftlichen Überlegungen im Zusammenhang mit einem Heimaufenthalt oder dem Bezug von Spitexleistungen ist das verfügbare Einkommen. Es berechnet sich wie folgt:

Verfügbares Einkommen = Bruttoeinkommen – Abzüge

Bruttoeinkommen

a. Altersrenten: AHV, Renten aus 2. und 3. Säule

Die finanzielle Situation der heutigen Senioren ist in der Regel wesentlich besser als jene ihrer Eltern im gleichen Alter. Dank der Einführung der AHV im Jahre 1948 und der obligatorischen beruflichen Vorsorge im Jahre 1985 können Pensionierte heute oft von ihren Renten leben.

b. Einkommen z.B. aus Vermögenswerten

Das sind Zinsen, Mieteinnahmen oder ähnliches.

c. Hilflosenentschädigung

Wenn Sie länger als ein Jahr in vier oder mehr alltäglichen Lebensverrichtungen auf die Hilfe Dritter angewiesen sind, haben Sie Anspruch auf Hilflosenentschädigung – unabhängig von Einkommen und Vermögen.

Abzüge

- Krankenkassenprämien und andere Versicherungsprämien
- direkte Steuern
- Mietausgaben oder Hypothekarzins und Unterhaltskosten für Liegenschaften
- Kosten für Pflege- und Betreuungsleistungen

Manchmal reicht das verfügbare Einkommen nicht aus, um die Heimkosten zu decken. Wenn Sie ein Vermögen besitzen, werden die Heimkosten mit Beiträgen aus dem Vermögen mitfinanziert. Ausserdem kann es sein, dass Sie Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV haben.

Beiträge an die Heimkosten aus dem privaten Vermögen: Vermögensverzehr

Besitzen Sie ein privates Vermögen, das über den gesetzlichen Freibeträgen liegt, müssen Sie pro Jahr maximal 10 % des Vermögenswerts an die Heimkosten bezahlen.

Die Freibeträge liegen bei:

Reinvermögen bei Alleinstehenden	CHF 37 500
Reinvermögen bei Ehepaaren	CHF 60 000
Für Ehepaare oder Alleinstehende ohne Hilflosenentschädigung in selbstbewohnter Liegenschaft	CHF 112 500
Erhöhter Freibetrag:	CHF 300 000
– für Ehepaare oder Alleinstehende mit einer Hilflosenentschädigung in selbstbewohnter Liegenschaft	
– für Ehepaare mit eigener Liegenschaft, wenn ein Ehegatte im Heim lebt und der andere in der Liegenschaft	

Grosse Vermögenswerte sind häufig in Immobilien gebunden. Wenn Sie Immobilien besitzen, halten Sie diese in Stand, damit Sie bei Bedarf zusätzliches Einkommen durch Mieterträge erzielen können. Ansonsten kann es sein, dass Sie das Haus zu einem ungünstigen Zeitpunkt verkaufen müssen. Klären Sie ausserdem rechtzeitig ab, wie die Beträge aus dem Vermögensverzehr an das Heim bezahlt werden können.

Schenkungen gelten als freiwilliger Vermögensverzicht. Wenn der Anspruch auf Ergänzungsleistungen ermittelt wird, werden Schenkungen in grossen Teilen zum Vermögen hinzugerechnet. Gegebenenfalls kann die Gemeinde, welche die durch die Schenkung fehlenden Beiträge an den Heimaufenthalt vorfinanziert, diese bei den Empfängern der Schenkung – meist Kinder oder andere Verwandte – wieder einfordern.

Detaillierte Informationen zu diesen Fragen finden Sie in den Unterlagen der Sozialversicherungsanstalt Baselland (www.sva-bl.ch).

Ergänzungsleistungen zur AHV

Wer mit den Renteneinkommen den minimalen Lebensbedarf nicht decken kann und nur wenig oder kein Vermögen besitzt, hat unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Diese werden individuell berechnet. Das Ziel ist immer, den minimalen Lebensbedarf zu decken.

Die Sozialversicherungen haben den minimalen Lebensbedarf pro Jahr exakt definiert:

Für Alleinstehende gilt der Betrag von 19 050 Franken, für Ehepaare 28 575 Franken. Hinzu gerechnet werden Mietkosten inkl. Nebenkosten von max. 1 100 Franken pro Monat für Einzelpersonen, 1 250 Franken pro Monat für Ehepaare. Spezielle Bedingungen gelten für Personen, die in einer Liegenschaft wohnen, die ihnen gehört.

Wenn Sie in einem Heim wohnen, gilt als Lebensbedarf der Teil der Tagestaxe, den Sie selbst bezahlen, das heisst die Hotellerietaxe, die Betreuungstaxe und der Bewohnerbeitrag an die Pfl egetaxe. Zu den Ergänzungsleistungen gehört zusätzlich ein jährlich festgelegter Beitrag an die Krankenkassenprämien und ein fixer monatlicher Betrag für persönliche Auslagen (z. B. Kleider, Produkte für die Körperhygiene, Steuern und Versicherungen).

Bei Ehepaaren, von denen ein Partner im Heim lebt, werden die Ergänzungsleistungen für die Ehegattin und den Ehegatten einzeln berechnet. Dabei werden die anrechenbaren Einnahmen und das Vermögen des Ehepaares zu gleichen Teilen den Ehegatten zugerechnet.

Auch beim Bezug von Ergänzungsleistungen werden jährlich 10% des jeweils noch verbleibenden Vermögens dem Einkommen angerechnet, so lange, bis der Vermögensfreibetrag erreicht wird.

Bezahlt werden die Ergänzungsleistungen von den Kantonen. Auskünfte und Unterlagen erteilt die Ausgleichskasse Baselland in Binningen (Adresse siehe Seite 18).

Versicherungsleistungen

Die obligatorische Krankenversicherung bezahlt einen fixen, nach Zeitaufwand berechneten Beitrag an die Pflegeleistungen (Spitex oder Heim). In der KrankenkassenLeistungsverordnung (KLV 7) legt der Bund für 12 mögliche Pflegebedarfsstufen fest, welche Beiträge die Krankenkassen zahlen müssen.

Da das Gesundheitswesen in die Kompetenz der Kantone fällt, legen die Kantone fest, wie viel Geld eine Stunde Pflege in ihrem Kanton kosten darf.

Von den Bruttopflegekosten pro Stufe werden die Beiträge der Krankenkassen abgezogen. Den Rest zahlen der Kanton oder die Gemeinden und die versicherten Personen selber. Dabei dürfen den Patienten maximal 20% des höchsten Krankenkassenbeitrags überwältzt werden. Bei Pflegeleistungen im Heim entspricht dies aktuell einem maximalen Bewohnerbeitrag an die Pflege von 7 884 Franken pro Jahr (21.60 pro Tag). Zudem gibt es Krankenkassen, die Zusatzversicherungen für die Langzeitpflege anbieten und dann, bei einem möglichen Heimeintritt, Beiträge leisten.

Vergleich Hotelleriekosten zu Hause und im Pflegeheim

Betreute Alterswohnung (Berechnung gemäss Pro Senectute)

Wohnung inkl. NK	CHF	1600
Mittagessen	CHF	600
Frühstück, Nachtessen	CHF	600
Aufräumen, Reinigung	CHF	450
Waschen, Bügeln	CHF	200
Total pro Monat	CHF	3450
Total pro Tag	CHF	115

Im Pflegeheim (ohne Pflege und Betreuung) betragen die Kosten

Total pro Monat	CHF	3240-4650
Total pro Tag	CHF	108-155

Berechnungsbeispiel für die Finanzierung eines Platzes in einem Pflegeheim (Annahme: Pflegebedarfsstufe 5)

Vermögen	CHF	97500
abzüglich Freibetrag	CHF	37500
ergibt anrechenbares Vermögen	CHF	60000

Einkommen pro Jahr

AHV-Rente	CHF	28200
Vorsorgerente (Annahme)	CHF	12000
Vermögensverzehr 10%	CHF	6000
Zins aus Sparguthaben	CHF	500
Total Einkommen pro Jahr	CHF	46700

Heimkosten pro Jahr

(Basis: Mittelwerte der Pflegeheime im Kanton Basel-Landschaft 2016)

Hotellerietaxe	CHF	52246
Betreuungstaxe	CHF	24813
Pflegetaxe (Stufe 5)	CHF	37358
minus Anteil Krankenkasse (Stufe 5)	CHF	16425
minus Anteil Gemeinde (Stufe 5)	CHF	13049
Total Heimtaxen pro Jahr	CHF	84943
Total pro Monat	CHF	7079

Spezialfälle – was tun?

Grundsätzlich ist für jede Person im Alter eine bedarfsgerechte, wirtschaftliche und qualitativ bestmögliche Betreuung und Pflege **garantiert**. Es gibt jedoch einige spezielle Situationen, die besondere Abklärungen erfordern.

Eintritt in ein Alterszentrum oder Pflegeheim in einem anderen Kanton

In der Regel ist auch ein Umzug in ein Alterszentrum und Pflegeheim eines anderen Kantons möglich. Bevor Sie jedoch konkrete Schritte für einen Umzug einleiten, klären Sie die Einzelheiten ab. Die Finanzierung der Pfl egetaxen ist im Krankenversicherungsgesetz geregelt; die Finanzierung der Hotellerie- und Betreuungstaxen folgt der Gesetzgebung zu den Ergänzungsleistungen.

Unter Umständen ergibt sich durch unterschiedliche kantonale Regelungen eine Finanzierungslücke. Den fehlenden Betrag muss entweder der bisherige Wohnsitzkanton oder der Standortkanton des Heims über eine Kostengutsprache decken.

Schenkungen

Falls Sie grössere Teile eines Vermögens als Schenkungen an die Familie oder Dritte weitergeben, können diese bei der Berechnung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen trotzdem weiter dem Vermögen zugerechnet werden. In einem solchen Fall kann es sein, dass Sie die Beiträge an die Heimkosten nicht mehr aus dem Vermögensverzehr leisten können. Das Baselbieter Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter (Artikel 38) sieht unter diesen Umständen vor, dass die ehemalige Wohnsitzgemeinde die Finanzierungslücke schliesst. Die Gemeinde kann die geleisteten Beiträge jedoch gegenüber den Schenkungsempfängern geltend machen.

Unveräusserbare Liegenschaften

Sind Ihre Vermögenswerte ausschliesslich in Liegenschaften vorhanden, müssen Sie unter Umständen die bestehende Hypothek erhöhen oder Immobilien verkaufen, um die entsprechenden Beiträge aus dem Vermögen zu leisten. Ist ein Verkauf unmöglich, müssen Sie mit dem Heim und der ehemaligen Wohnortgemeinde eine Lösung finden, um die Finanzierungslücke zu schliessen.

Adressen

*BAP – Verband Baselbieter Alters-, Pflege- und
Betreuungseinrichtungen*

Fichtenhagstrasse 4
4132 Muttenz
Telefon 061 461 57 80
E-Mail info@bap-bl.ch
www.bap-bl.ch

*Sozialversicherungsanstalt Binningen
SVA Baselland*

Hauptstrasse 109
4102 Binningen
Telefon 061 425 25 25
E-Mail info@sva-bl.ch
www.sva-bl.ch

Ansprechpartner für weitere Auskünfte sind auch die Alterszentren und
Pflegeheime Baselland und die Sozialdienste der Gemeinden.

Impressum

Herausgegeben vom BAP – Verband
Baselbieter Alters-, Pflege und
Betreuungseinrichtungen, Januar 2014
Textredaktion: wortgewandt, Basel
Fotos: Stephan Schmidli, Alters- und
Pflegeheime Käppeli und Zum Park, Muttenz
Gestaltung: Howald Fosco, Basel
Druck: buysite AG, Basel